

# Konfliktberatung: Jetzt entscheidet der Papst

*Auch nach der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Ende Februar bleibt offen, ob sich die katholischen Beratungsstellen weiterhin an der gesetzlichen Pflichtberatung in Schwangerschaftskonflikten beteiligen. Die überwiegende Mehrheit der Bischöfe hat sich aber für das Modell eines „Beratungs- und Hilfeplanes“ und damit auch für den Verbleib in der gesetzlichen Pflichtberatung ausgesprochen.*

Man habe miteinander gerungen, sei aber beieinander geblieben, bilanzierte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, die mit Spannung erwarteten Beratungen der Vollversammlung über den Verbleib der katholischen Einrichtungen in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung. Als Diskussionsgrundlage hatte den Bischöfen der Bericht ihrer im Frühjahr 1998 eingerichteten *Arbeitsgruppe* (vgl. HK, April 1998, 211) gedient. Mit der Vollversammlung wurde der 40seitige Bericht nun offiziell veröffentlicht, nachdem Teile schon durch gezielte Indiskretion bekannt waren.

In „erster Lesung“ hatte bereits der Ständige Rat am 25. Januar über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe beraten. So konnte noch vor der Vollversammlung Lehmann in Rom, nach eigenen Worten, eine „erste Vorklärung“ zu diesem Meinungsbild der Diözesanbischöfe vornehmen, besonders in Gesprächen mit dem Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, und Kardinalstaatssekretär *Angelo Sodano*.

Mehrfach hatte Ratzinger betont, seiner Einschätzung nach sei der Bitte des Papstes nur dann Folge geleistet, wenn katholische Beratungsstellen auf jegliche Dokumente verzichteten, die zu einer straffreien Abtreibung berechtigen. In seinem Brief von Januar 1998 hatte *Johannes Paul II.* einerseits gebeten, auf die Ausstellung des bisherigen Beratungsnachweises in katholischen Beratungsstel-

len zu verzichten. Zugleich hatte er die deutschen Bischöfe gemahnt, „wirkungsvoll“ in der Beratung hilfesuchender Frauen präsent zu bleiben.

Die Vollversammlung Ende Februar traf über den Verbleib in der gesetzlichen Pflichtberatung keine definitive Entscheidung. Stattdessen verständigten sich die Bischöfe auf ein „Votum“, das mehr als ein Meinungsbild sein sollte, jedoch keine Rechtskraft aus sich selbst besitzt. Dieses Votum und einzelne Abstimmungsergebnisse wurden unveröffentlicht dem Papst übergeben.

## Das Dilemma der Kirche bleibt bestehen

In einer ungewöhnlich ausführlichen Presseerklärung zum Abschluß der Vollversammlung begründete Lehmann beide Entscheidungen: Es sei nicht nur eine Sache der Höflichkeit, daß der Papst als erster authentisch über das Ergebnis informiert werde, sondern auch der Respekt gegenüber dem Amt, das die Kompetenz zur Entscheidung habe. Für das eigene Selbstverständnis sei entscheidend, daß in den jetzt anstehenden Fragen die Kollegialität der Bischöfe und das Zusammenwirken mit dem Papst im kirchlichen Rahmen wie in der Öffentlichkeit nicht in Frage gestellt werden.

Offensichtlich aber sieht eine große Mehrheit der Bischöfe in dem von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen und favorisierten „Beratungs- und Hilfeplan“ einen Lösungsweg, um dem doppelten

Ansuchen des Papstes zu entsprechen. Lehmann unterstrich in Lingen daher die im Vergleich zum bisherigen Beratungsnachweis grundsätzlich andere Qualität des „Beratungs- und Hilfeplanes“, der nun beides ermöglichen soll, nämlich im staatlichen Beratungssystem zu bleiben und den spezifischen Auftrag der Kirche für den Lebensschutz noch besser zu profilieren.

Auch wenn, so Lehmann, dem „Beratungs- und Hilfeplan“ nach wie vor Mängel anhafteten, diene er doch einer eindeutigeren Qualifizierung des Ziels der Beratung und des Nachweises zum Lebenserhalt. Ausdrücklich betonte Lehmann auch die Erweiterung der rechtlichen Dimension und Funktion des neuen Beratungsnachweises: Mit der auf dem Hilfeplan dokumentierten Selbstverpflichtung der Beratungsstellen seien diese Zusagen verbindlich. Wesentlich verstärkt sieht Lehmann auch die Unabhängigkeit der kirchlichen Beratung und Hilfe.

Gleichwohl wehrte sich der Vorsitzende der Bischofskonferenz auch gegen ein Mißverständnis des favorisierten Lösungsvorschlags: Auch mit einem anderen und neuen Beratungsschein bleibt das grundsätzliche Dilemma der Kirche ungelöst, nämlich einerseits den bestmöglichen Weg zur Rettung ungeborener Kinder suchen zu müssen und andererseits doch zu wissen, daß Abtreibung einen unerträglichen Skandal und ein, wie es in der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanums heißt, „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ darstellt.

Besorgt ging Lehmann in diesem Zusammenhang auf die allgemeine gesellschaftliche Bewußtseinslage ein. Diese habe sich in mehrfacher Hinsicht zuungunsten der Würde des ungeborenen Kindes verschlechtert. Besonders der bleibende Unrechtscharakter jeder Abtreibung – zugleich das Fundament des gesetzlichen Beratungskonzeptes in Deutschland – schwinde immer mehr aus dem Bewußtsein.

Ausführlich widmete sich auch die Arbeitsgruppe der sittenbildenden Funktion des Strafrechtes und damit der Frage der ethischen Zulässigkeit des Verzichtes auf Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt. Letzterer folgt dabei, wie die Arbeitsgruppe betont, aus der Hinwendung zum Beratungskonzept, das insgesamt einen „Paradigmenwechsel“ im Lebensschutz darstelle.

Die Androhung einer Strafe gerade beim Lebensschutz sei zwar eine Forderung der Gerechtigkeit. Dennoch ist sie, so die Schlußfolgerung im Bericht, trotz des unbedingten Lebensschutzes selbst nicht unbedingt, sondern im Rahmen ihrer Eignung geboten. Die staatlichen Schutzvorkehrungen zugunsten des ungeborenen Kindes, die gewissermaßen als Nebenwirkung unter bestimmten Bedingungen von der Strafbarkeit einer Abtreibung absehen, könnten nicht von vornherein und in jedem Fall als unerlaubt angesehen werden.

Analog argumentiert die Arbeitsgruppe auch für die Mitwirkung der Kirche im Rahmen dieses Beratungskonzeptes und gibt dabei zu bedenken, daß bei allen, im Bericht auch aufgeführten Mängeln der geltenden gesetzlichen Regelung eines nicht übersehen werden dürfe: Die Beratung ist ausdrücklich und von Gesetzes wegen als Schutzinstrument zugunsten des ungeborenen Lebens vorgesehen und ausgestaltet, um eine Abtreibung nach Möglichkeit zu verhindern.

Durchgängig bemüht um einen, wie es an einer Stelle des Berichtes selbst heißt, „ethischen Realismus“, betont auch die Arbeitsgruppe mehrfach Bedingtheit und bleibende Dilemmata im kirchlichen Engagement für den Schutz des ungeborenen Lebens. Sie verweist auf gesellschaftliche Bedingungen, die die Kirche als Ausgangspunkt ihres Handelns nicht verändern könne und mahnt, das Ringen um die Eindeutigkeit des kirchlichen Zeugnisses bleibe notwendig immer unabgeschlossen. Im abschließenden Kapitel formuliert die Arbeitsgruppe dennoch das ent-

schiedene Fazit: Zweifellos müsse sich die Kirche um höchstmögliche Klarheit des Zeugnisses mühen, allerdings diese Frage auch aus der Sicht der Gesellschaft sehen. Wenn die Kirche nur im Prinzip und theoretisch die Hilfsbereitschaft für die Frauen und die ungeborenen Kinder zum Ausdruck bringe, also nur in allgemeiner Form die Notwendigkeit der Beratung fordere, fragten sich viele zu Recht, wo sich denn im „Ernst der konkreten Gesellschaft“ die oft erklärte Zeugnisbereitschaft realisiere. Auch der Verzicht auf konkrete Nähe zu Konfliktsituationen, in denen es wirklich um Leben und Tod gehe, mindert, so die Mahnung der Arbeitsgruppe, die Glaubwürdigkeit der Kirche.

### Präsent sein, wo es um Leben und Tod geht

Nach einer ausführlichen und ebenso nüchternen ethischen Reflexion der Probleme, Ambivalenzen, aber auch Chancen des gesetzlichen Beratungskonzeptes erörtert die Arbeitsgruppe vier Lösungsmodelle, die der doppelten Bitte des Papstes entsprechen könnten: neben dem favorisierten „Beratungs- und Hilfeplan“ zwei Varianten, die auf das Ausstellen eines Beratungsscheines ganz verzichten, und eine, nach der die Beratungsstellen selbst keinen Beratungsschein mehr ausstellen und erst auf Rückfrage des Arztes die erfolgte Beratung bestätigen.

Letzteres Lösungsmodell zeigt für die Arbeitsgruppe zwar deutlich, daß nicht durch die Bescheinigung ein strafloser Schwangerschaftsabbruch ermöglicht oder erlaubt wird, sondern vielmehr die Entscheidung bei der Frau liegt. Als gering schätzt sie auch die Gefahr einer Verletzung der Anonymität der ratsuchenden Frau oder möglichen Mißbrauch ein. Eher schon problematisch sieht sie die mit diesem Weg entstehende Unsicherheit für die Frau in ihrer Konfliktsituation.

Bedenklich ist für die Arbeitsgruppe aber vor allem, daß dieser Weg eine Änderung des § 219 Abs. 2 StGB ver-

langt. Denn dieser sieht vor, daß die Beratungsstelle nach Abschluß der Beratung eine Bescheinigung ausstellt. Ein solche Änderung sei zwar keine übermäßige Zumutung an den Gesetzgeber, jedoch warnt der Bericht nicht nur an diesem Punkt: In der gegebenen politischen Konstellation dürfe die Gefahr einer Gesetzesänderung in Richtung einer Fristenlösung oder der völligen Beseitigung der Pflicht zur Beratung nicht übersehen werden.

Für den Ausstieg der katholischen Beratungsstellen aus der gesetzlichen Pflichtberatung diskutiert die Arbeitsgruppe zwei Varianten. Im einen Fall würde die Pflichtberatung als solche zwar nicht aufgehoben, aber auf die Nachweispflicht gegenüber dem Arzt verzichtet. Um von den eigenen Schwierigkeiten mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung befreit zu sein, beteiligt sich die Kirche damit, so der Haupteinwand der Arbeitsgruppe, am Abbau der Pflichtberatung als Schutzinstrument für das Lebensrecht ungeborener Kinder, ohne dafür ein anderes oder gar besseres Schutzinstrument zu erhalten. Im Kern würde auf diesem Weg das in Deutschland geltende Recht auf eine reine Fristenregelung zurückgenommen.

Ausführlicher widmet sich der Bericht der zweiten Ausstiegsvariante: das Ausscheiden kirchlicher Beratungsstellen aus der Pflichtberatung nach § 5 und § 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). Ausschließlich soll dann nach § 2 des SchKG beraten werden. Dieser regelt den Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen, wobei die Annahme des Beratungsangebotes nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. Folglich wird die Beratung auch nicht dokumentiert.

Grundsätzlich befürchtet die Arbeitsgruppe bei dieser Variante allerdings, daß nur noch die Schwangeren eine derartige Beratungsstelle aufsuchen

werden, die sich ohnehin schon positiv für ein Kind entschieden haben. Ein Großteil der unsicheren Frauen und derer, die einen Abbruch ernsthaft erwägen, werde nicht mehr erreicht.

Auch die Wirkung, die ein solcher Ausstieg der Kirche auf das allgemeine Rechtsbewußtsein haben könnte, schätzt die Arbeitsgruppe eher gering ein: Die Beschränkung der Beratung auf § 2 SchKG könnte kurzfristig als ausdrucksstarkes Signal und als Beitrag zur Schärfung des öffentlichen Gewissens verstanden werden. Längerfristig aber werde der eher negative Eindruck bleiben, daß sich die Kirche zu schade sei, etwas Wirksames zum Schutz des ungeborenen Lebens zu leisten.

Zudem moniert die Arbeitsgruppe bei diesem Weg einen doppelten Verzicht auf Mitgestaltung des Lebensschutzes: So würden zum einen an die Stelle der katholischen Konfliktberatungsstellen andere treten, die sich nicht so eindeutig wie die Kirche zum Schutz des ungeborenen Lebens bekennen. Zum anderen gebe man sich so der Möglichkeit, auf die Einhaltung der gerichtlichen Vorgaben beim praktischen Lebensschutz, auf die Gestaltung von Richtlinien und die faktische Umsetzung des Gesetzes in den Bundesländern einzuwirken.

### Zustimmende Reaktionen aus Kirche und Politik

Ein wichtiges Argument für den Beratungs- und Hilfeplan sieht die Arbeitsgruppe dagegen besonders darin, daß mit ihm sowohl die „Prozeßhaftigkeit“ des Beratungsgeschehens als auch die Integration von Beratung und Hilfe verdeutlicht werden. Im Hinblick auf den Beratungsprozeß helfe der „Beratungs- und Hilfeplan“ festzuhalten, was an gemeinsam konkretisierten Lebensperspektiven erarbeitet worden ist und unterstütze den Prozeß weiterführender Beratung und Begleitung. Auch verbindet die Arbeitsgruppe mit diesem Lösungsweg die Hoffnung, daß so auch

die Verantwortung jedes einzelnen am Prozeß Beteiligten, von der Beraterin über die Ratsuchende bis zum Arzt, deutlicher wird.

Auffällig oft verweist der Bericht bei diesem Lösungsmodell – das in drei, etwa bezüglich der auf dem Schein zitierten Gesetzestexte zu unterscheidenden Varianten vorgestellt wird – auch auf Erfahrungen und empirische Studien aus der konkreten Beratungsarbeit. Mit deutlichem Bezug auf die Diskussion der vergangenen Monate betont die Arbeitsgruppe dabei ausdrücklich: „Wenn trotz aller Bemühungen eine Abtreibung erfolgt, bestätigt der Beratungsnachweis nur, daß die Beratung in diesem Kampf unterlegen ist.“

Mehrere Diözesanbischöfe, unter ihnen *Franz Kamphaus* (Limburg), *Hermann Josef Spital* (Trier), *Paul-Werner Scheele* (Würzburg), *Franz-Josef Bode* (Osnabrück) und Kardinal *Georg Sterzinsky* (Berlin) begründeten unterdessen öffentlich ihr Votum für den „Beratungs- und Hilfeplan“. Breite Unterstützung

fand dieses Modell indessen auch bei katholischen Verbänden und politischen Parteien. In einem Brief an die Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken betonte dessen Präsident *Hans Joachim Meyer*, das Beratungsergebnis der Bischöfe trage der in Einmütigkeit erfolgten Meinungsbildung auch innerhalb des Laiengremiums Rechnung.

Auch die Träger der katholischen Beratungsstellen, der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst katholischer Frauen, begrüßten den von der Mehrheit der Bischöfe favorisierten Lösungsvorschlag, bedauerten jedoch das Prozedere und den Verzicht auf eine verbindliche Entscheidung. Bischof *Lehmann*, der den Papst persönlich über das Beratungsergebnis der Bischofskonferenz informieren wird, rechnet vorsichtig optimistisch bis zum Sommer mit einer Entscheidung aus Rom und bekräftigte dabei: Alle seien in gleicher Weise überzeugt, daß bald eine Entscheidung getroffen werden müsse.

A. F.

## Protestantismus: Bündnis von Glaube und Kultur?

*Anfang März legten EKD und evangelische Freikirchen ein Papier zum „Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert“ vor. Es ist als Impuls für einen zweijährigen Konsultationsprozeß zu diesem für Gegenwart wie Zukunft des Christentums in Europa zentralen Thema gedacht.*

Ein so ehrgeiziges wie spannendes Projekt hat sich die Evangelische Kirche in Deutschland zusammen mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen für die nächsten beiden Jahre vorgenommen: Mit der Veröffentlichung eines *Impulspapiers* am 2. März und mehreren *Auftaktveranstaltungen* in der letzten Märzwoche starteten die deutschen Protestanten einen Konsultationsprozeß zum Verhältnis von Protestantis-

mus und Kultur, der sowohl das innerkirchliche Gespräch über dieses Thema voranbringen wie Anstöße von außen aus den verschiedenen kulturellen Bereichen aufnehmen soll.

Formal hat bei diesem neuen Vorhaben der Konsultationsprozeß der beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik zum gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort Pate gestanden, der 1994 bis